

**Zeitschrift:** Protar  
**Herausgeber:** Schweizerische Luftschutz-Offiziersgesellschaft; Schweizerische Gesellschaft der Offiziere des Territorialdienstes  
**Band:** 6 (1939-1940)  
**Heft:** 4-5  
  
**Artikel:** Bundesratsbeschluss betreffend Luftschutzorganisationen während des Aktivdienstzustandes : Organisatorisches und Strafvorschriften  
**Autor:** Pilet-Golaz / Bovet, O.  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-362725>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 17.05.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Bundesratsbeschluss betreffend Luftschutzorganisationen während des Aktivdienstzustandes (Organisatorisches und Strafvorschriften)

(Vom 16. Februar 1940)

Der schweizerische Bundesrat,  
gestützt auf Art. 3 des Bundesbeschlusses vom 30. August 1939 über Massnahmen zum Schutze des Landes und zur Aufrechterhaltung der Neutralität,

beschliesst:

## A. Organisatorisches.

### Art. 1.

Luftschutzoffiziere dürfen nur ernannt werden, wenn für sie Fähigkeitszeugnisse vorliegen, die ihre Eignung für einen Grad und Dienstzweig bescheinigen.

Zuständig zur Ausstellung von Fähigkeitszeugnissen sind:

- a) für Ortsleiter und deren Stellvertreter, sowie Luftschutzleiter und andere Luftschutzoffiziere der Bundesverwaltung und der konzessionierten Transportanstalten: die Abteilung für passiven Luftschutz des Eidg. Militärdepartementes;
- b) für die anderen Luftschutzleiter und für die übrigen Luftschutzoffiziere aller Organisationen, mit Ausnahme der unter a) genannten: die Territorialkommandanten.

Das Eidg. Militärdepartement setzt die Bedingungen für die Ausstellung von Fähigkeitszeugnissen fest.

### Art. 2.

Auf Antrag der für die Ausstellung von Fähigkeitszeugnissen zuständigen Stelle wird der Luftschutzleiter von der Instanz ernannt, die hierfür nach kantonalem oder Gemeinderecht zuständig ist, mangels solcher Vorschriften durch den Gemeinderat.

In gleicher Weise werden die übrigen Luftschutzoffiziere durch den Gemeinderat ernannt.

Für die Ernennung der Luftschutzoffiziere von Verwaltungs-Organisationen richtet sich die Zuständigkeit nach der Verordnung über den Verwaltungs-Luftschutz, vom 27. Dezember 1938.

Wird von der zuständigen Instanz keine vorschriftsgemässe Ernennung getroffen, so nimmt das Eidg. Militärdepartement diese vor.

### Art. 3.

Gesuche um Entlassung von Ortsleitern und andern Luftschutzoffizieren werden nur bewilligt, wenn Gesundheitsgründe nachgewiesen sind, sowie ausnahmsweise, wenn besondere Umstände vorliegen.

Den Gesuchen kann nur entsprochen werden, wenn die Stelle, die für die Ausstellung von Fähigkeitszeugnissen zuständig ist, ihre Einwilligung schriftlich erteilt.

Die Entlassung wird bei örtlichen Luftschutzorganisationen vom Ortsleiter und bei andern Luftschutzorganisationen von deren Leiter verfügt.

Für die Entlassung von Ortsleitern und Stellvertretern derselben, sowie von andern Luftschutzleitern ist das Territorialkommando zuständig.

### Art. 4.

Bei Ernennungen und Entlassungen sind die Vorschriften des Dienstreglementes für die Organisationen

des passiven Luftschutzes (Verfügung des Eidg. Militärdepartementes vom 15. April 1937) über die Zusammensetzung der Einheiten und die Gradverhältnisse zu befolgen.

Frühere Ernennungen, die sich mit dem Dienstreglement nicht vereinbaren lassen, sind aufzuheben.

Nötigenfalls sind überzählige Luftschutzoffiziere zur Verfügung zu stellen oder zu entlassen.

## B. Strafvorschriften.

### Art. 5.

Die Angehörigen der Luftschutzorganisationen werden mit Wirkung ab 25. Februar 1940 dem Militärstrafrecht und nach Massgabe der folgenden Bestimmungen der Disziplinarstrafordnung unterstellt.

Die Unterstellung erstreckt sich auf Personen, die im Luftschutzdienste stehen, sowie auf solche Dienstpflichtige, die ausserhalb des Dienstes in Uniform auftreten oder dienstliche Pflichten zu erfüllen haben.

Sie bezieht sich auf die Tatbestände folgender Bestimmungen des Militärstrafgesetzes:

- a) Art. 61 bis und mit 108;
- b) Art. 129, Ziffer 2 und 4;
- c) Art. 131, Ziffer 2 und 3;
- d) Art. 148, Ziffer 1, Abs. 2 und 3, und Ziffer 2 und 3.

### Art. 6.

Den Ortsleitern und den ihnen unterstellten Kompaniekommandanten der örtlichen Luftschutzorganisationen steht Disziplinarstrafgewalt zu.

Strafbefugnisse haben: die Kompaniekommandanten für Verweis, einfachen Arrest bis zu fünf Tagen und scharfen Arrest von drei Tagen; die Bataillonskommandanten für Verweis, einfachen Arrest bis zu 10 Tagen und scharfen Arrest bis zu fünf Tagen.

Für höhere Disziplinarstrafen stellen die Ortsleiter Antrag an den Territorialkommandanten, der im Rahmen seiner allgemeinen Disziplinarstrafgewalt verfügt.

### Art. 7.

Die Luftschutzleiter anderer als örtlicher Luftschutzorganisationen (Industrie, Zivilkrankenanstalten, Verwaltungen) stellen Antrag auf disziplinarische Bestrafung:

in luftschutzpflichtigen Gemeinden an den Ortsleiter, der innerhalb seiner Befugnisse verfügt oder weitergehende Anträge an den Territorialkommandanten leitet;

in nicht luftschutzpflichtigen Gemeinden unmittelbar an den Territorialkommandanten.

### Art. 8.

Innerhalb einer örtlichen Luftschutzorganisation sind Beschwerden gegen Kompaniekommandanten an den Ortsleiter zu richten.

Beschwerden gegen Massnahmen des Ortsleiters gehen an den Territorialkommandanten.

Für Beschwerden gegen andere Luftschutzleiter ist in luftschutzpflichtigen Gemeinden der Ortsleiter und

in andern Gemeinden der Territorialkommandant zuständig.

#### Art. 9.

Ist eine strafbare Handlung begangen worden, für die gerichtliche Ahndung in Frage kommt, so hat der Vorgesetzte, welcher am Tatorte den Befehl führt, unverzüglich Massnahmen zu treffen, um den Sachverhalt festzustellen und den Beweis zu sichern.

Der Täter kann vorläufig in Gewahrsam genommen werden.

Der Befehl zur Anhebung der Voruntersuchung an das Militärgericht wird durch den Territorialkommandanten erteilt.

Bern, den 16. Februar 1940.

#### C. Schlussbestimmungen.

#### Art. 10.

Wo ein Stadtkommando besteht, ist an Stelle des Territorialkommandanten der Stadtkommandant zuständig.

#### Art. 11.

Der vorliegende Bundesratsbeschluss tritt am 25. Februar 1940 in Kraft.

Auf diesen Zeitpunkt hin werden diejenigen Bestimmungen früherer Erlasse, die zu diesem Bundesratsbeschlusse im Widerspruch stehen, unwirksam.

Das Eidg. Militärdepartement ist mit dem Vollzuge beauftragt.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

*Pilet-Golaz.*

Der Bundeskanzler:

*G. Bovet.*

## Schweizerische Genossenschaft für Luftschutzbauten

Diese neu gegründete Genossenschaft ist eine Dachorganisation, in welcher unter anderem Mitglieder sind: der Schweiz. Baumeisterverband, der Schweiz. Ingenieuren- und Architektenverband, der Schweiz. Zimmermeisterverband, der Zentralverband schweiz. Haus- und Grundbesitzervereine, der Schweiz. Mieterverband und der Schweiz. Gewerkschaftsbund.

Die Aktion umfasst:

a) Inserate und Artikel in der Presse; b) Plakat:

Aufruf des Generals; c) Kurzfilm; d) Radio-sendungen.

Für die ganze Aktion wird die Mitarbeit der Ortsleiter *nicht direkt* beansprucht. Dagegen ist es notwendig, bei Anfragen von Redaktionen usw. darauf hinzuweisen, dass die Aktion *offiziellen Charakter* hat und dass ihre Förderung unbedingt erwünscht ist. Die erwähnte Genossenschaft bezweckt übrigens allgemein die Zusammenarbeit mit den Behörden.

## Interessante Ausführungen über persönliches Verhalten bei Luftangriffen

Die Zeitschrift «Die Sirene» bringt in Nr. 5 dieses Jahrgangs interessante Ausführungen über persönliches Verhalten bei Luftangriffen. Wir entnehmen der Artikel-folge:

#### Die Brandbekämpfung.

Der wichtigste und zweifellos auch am häufigsten wirksam werdende Einsatz des Selbstschutzes gilt der Bekämpfung von Bränden. Im Verlauf eines Luftangriffes werden Brände in erster Linie durch Brandbomben hervorgerufen. Nur ein wohlorganisierter, gut ausgebildeter und ausgerüsteter Selbstschutz kann der Brandgefahr entgegenwirken.

Im Gegensatz zur Sprengbombe steht auch der Laie einer Brandbombe keineswegs hilflos gegenüber. Wenn man weiss, wie man sie zu behandeln hat, ist sie halb so gefährlich. In einem luftschutzbereiten Haus kann allenfalls ein Entstehungsbrand aufkommen, niemals aber ein Grossfeuer, wenn die Hausbewohner mit Umsicht und Tatkraft zu Werke gehen.

Brandbomben enthalten als Brandstiftungsmittel flüssige oder feste Stoffe, die sich beim Aufschlagen

oder aber erst nach einiger Zeit entzünden. Unter Umständen enthalten Brandbomben Zusätze, die beim Ab-brennen Funkenregen, Knallwirkungen, Rauch oder Stichflammen verursachen. Dadurch soll die Bekämpfung erschwert und die Selbstschutzkräfte entmutigt werden. Wer das weiss, lässt sich aber auch dadurch nicht aus der Ruhe bringen.

Wenn man eine sprühende Brandbombe festgestellt hat, muss man entschlossen gegen sie vorgehen. Dabei werden vorhandene Türen, Mauervorsprünge und dergleichen als Deckung benutzt. Sonst hält man einen geeigneten Gegenstand, etwa einen Kistendeckel, gewissermassen als Schutzschild vor sich. Wenn im Hause nur eine einzige Volksgasmaske vorhanden ist, so muss sie derjenige tragen, der vom Luftschutzwart beauftragt ist — dieser kann es natürlich auch selbst sein —, gegen die Brandbombe anzugehen.

Grundsätzlich werden Brandbomben mit Wasser bekämpft. Das Wasser ist möglichst aus der Deckung heraus gegen die Brandbombe zu spritzen. Sollte Wasser ausnahmsweise nicht mehr zur Verfügung stehen, so versucht man, die Brandbombe dadurch unwirksam zu